

812.100



GESETZ ÜBER DIE AROSA ENERGIE
DER
GEMEINDE AROSA

Das Gemeindeparlament erlässt das Gesetz über die Arosa Energie gestützt auf:

- die Gemeindeverfassung Art. 36, 40, 41 und 58, vom 04. November 2012 beziehungsweise
- das kantonale Gemeindegesetz Art. 63 f., vom 28. April 1974

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsform der Arosa Energie

¹ Die Arosa Energie ist eine im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (nachfolgend Anstalt genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Arosa.

Art. 2

Zweck

¹ Die Anstalt bezweckt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Vertrieb von elektrischer Energie sowie den Bau und Unterhalt der dazu notwendigen Netzinfrastruktur- bzw. Kraftwerksanlagen.

² Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Anstalt versorgt in ihrem zugewiesenen Versorgungsgebiet die Bevölkerung sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG/StromVV). Der Gesellschaft wird im Weiteren die Betriebsführung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Kraftwerksanlagen übertragen.

² Die Anstalt kann ihr Leitungsnetz für weitere Dienstleistungen für die Versorgung mit leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Gütern wie Kommunikation etc. nutzen und jegliche Art von Energiedienstleistungen anbieten.

³ Die Anstalt erfüllt die ihr gestützt auf dieses Gesetz und die Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben.

Art. 4

¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt sämtliche Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung sowie der damit zusammenhängenden Netzinfrastrukturanlagen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Arosa auch die Aktiven und Passiven der Kraftwerksanlagen auf die Anstalt übertragen. *Eigentumsverhältnisse*

² Die Gemeinde Arosa überträgt sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung und der Elektrizitätsversorgung auf die Anstalt.

³ Soweit Grundstücke und Anlagen, die von der Gemeinde Arosa auf die Anstalt übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräußert werden sollen, verfügt die Gemeinde Arosa über ein Vorkaufsrecht zum Wiederbeschaffungszeitwert. Eine Veräußerung untersteht den zwingenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Art. 5

¹ Die Gemeinde Arosa überträgt der Anstalt die ihr aus den Kraftwerksanlagen zustehenden Energiemengen zur Verwertung. Die daraus entstehenden Betriebskosten und Investitionen sowie die Folgekosten gehen zulasten der Anstalt und werden über deren Betriebsrechnung beziehungsweise Investitionsrechnung abgerechnet. *Energiebeteiligungen*

² Die Anstalt übernimmt allfällige durch die Gemeinde Arosa eingegangene Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität gegenüber Dritten.

II. Organisation

A. GEMEINDEBEHÖRDEN

Art. 6

¹ Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie das Betriebs- und Investitionsbudget der Anstalt sind dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen. *Gemeindeparlament*

² Das Gemeindeparlament genehmigt das Jahresbudget (Globalbudget inklusive Investitionsbudget) der Anstalt. Bei Investitionsvorhaben gelten die in der Gemeindeverfassung geregelten Finanzkompetenzen des Gemeindeparlaments bzw. der Urnengemeinde.

³ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung.

⁴ Mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes entlastet das Gemeindeparlament die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit rechtlich zulässig, für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.

Art. 7

Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand schliesst mit der Anstalt eine Leistungsvereinbarung ab.

² Der Gemeindevorstand beaufsichtigt die Anstalt. Er erteilt insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt die Leistungsvereinbarung nicht oder schlecht erfüllt und ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) oder die Revisionsstelle der Gemeinde mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen.

³ Der Gemeindevorstand regelt die Abgeltung und Dienstentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

⁴ Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen und/oder Unternehmensteilen an andere Unternehmen erfolgt auf Antrag des Verwaltungsrates nach den Bestimmungen der Finanzkompetenzen gemäss Art. 36 und 46 der Gemeindeverfassung.

B. VERWALTUNGSRAT

Art. 8

Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei dem Gemeindevorstand angehören.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über unternehmerische Erfahrung und nach Möglichkeit Fachkompetenz. Im Weiteren finden die Richtlinien des Gemeindevorstandes betreffend Anforderungen an Verwaltungskommissionsmitglieder sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder Anwendung.

Art. 9

Wahl

¹ Der Gemeindevorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Weiteren konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeindevorstandes. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder die Einberufung verlangen. *Einberufung*

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling *Befugnisse und Aufgaben*

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Produktion, Beschaffung und den Handel mit elektrischer Energie und weiteren damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsangeboten.

³ Der Verwaltungsrat legt im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung die Strom- und Netznutzungstarife sowie die Preise für die Energiedienstleistungen und die öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben fest.

⁴ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde über sämtliche Befugnisse, sofern sie nicht durch Gesetz oder Gemeindeverfassung anderen Stellen übertragen ist.

Art. 12

¹ Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung erforderlichen Ausgaben im Rahmen des vom Gemeindeparlament genehmigten Globalbudgets (inklusive Investitionsbudget). *Finanzkompetenzen*

² Dem Verwaltungsrat stehen in Bezug auf die Arosa Energie dieselben Finanzbefugnisse zu wie dem Gemeindevorstand.

C. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13

*Wahl,
Zusammen-
setzung und
Vertretungs-
befugnisse*

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung, regelt die Vertretungsbefugnisse, die Zeichnungsberechtigung und legt deren Löhne fest.

Art. 14

Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung leitet die Anstalt nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

Art. 15

*Finanz-
kompetenzen*

¹ Der Verwaltungsrat legt die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung fest.

² Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenzen an einzelne Mitglieder oder an Angestellte der Anstalt delegieren.

D. RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 16

Revisionsstelle

¹ Zur internen Rechnungsprüfung und Revision ist eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle einzusetzen.

² Der Gemeindevorstand genehmigt die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates.

Art. 17

Durchführung

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt dem Gemeindeparlament die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

³ Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat sowie dem Gemeindevorstand.

III. Versorgungsauftrag

A. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Art. 18

¹ Die Betriebsstruktur der Anstalt ist nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten. *Unternehmensstrukturen*

² Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

³ Sie kann innerhalb der geltenden Finanzkompetenzen und im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eigene Unternehmensteile in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. An Tochterunternehmungen der Anstalt können sich andere Unternehmen beteiligen.

⁴ Die Gemeinde Arosa und die Anstalt stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Daten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung insbesondere Einwohner-, Liegenschafts- und Grundbuchdaten.

Art. 19

¹ Die Anstalt gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Arosa jederzeit die sichere Versorgung der Kunden aller Abnahmekategorien mit elektrischer Energie und Energiedienstleistungen. *Tätigkeitsgebiet*

² Die Anstalt ist berechtigt, auch ausserhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.

³ Sofern im Gemeindegebiet Dritte als Stromversorger tätig sind, ist die Arosa Energie für diese Gebiete nicht zur Versorgung der Endkunden verpflichtet.

Art. 20

¹ Die Anstalt strebt einen Unternehmensgewinn an.

Wirtschaftliche Zielsetzungen

2. VERSORGUNGS-AUFTRAG FÜR EINZELNE BEREICHE

Art. 21

Elektrizität Die Anstalt sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundschaft mit Elektrizität.

Art. 22

Leitungsnetze und Anlagen Die Anstalt erstellt, betreibt und unterhält die für die Energieversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbesondere für deren Betriebssicherheit.

Art. 23

Gewerbliche Leistungen Die Anstalt ist berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anzubieten.

Art. 24

Betriebsführungen und Energiedienstleistungen

¹ Die Anstalt führt den Betrieb der gemeindeeigenen Kraftwerke im Auftrag der Gemeinde Arosa.

² Die Anstalt ist berechtigt, für Dritte Betriebsführungen zu übernehmen und weitere Energiedienstleistungen anzubieten.

IV. Personal

Art. 25

Anstellungsverhältnis

¹ Das Personal der Anstalt wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Für das Arbeitsverhältnis, die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sowie alle weiteren Bestimmungen gilt die Personalverordnung der Gemeinde.

Art. 26

Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden kann sich die Anstalt der Personalvorsorge der Gemeinde Arosa durch Anschlussvereinbarung anschliessen.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. ALLGEMEINES

Art. 27

¹ Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen ein Entgelt.

*Gebühren und
Preise*

² Für hoheitliche Leistungen und Abgaben werden öffentlich-rechtliche Gebühren erlassen.

³ Die Festlegung der Strom- und Netznutzungstarife richtet sich nach den regulatorischen Vorgaben der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung. Für gewerbliche Leistungen werden marktwirtschaftliche Preise festgelegt. Gebührenpflichtige Leistungen und Abgaben können mittels Verfügung erlassen werden.

B. GEBÜHREN

Art. 28

Die Anstalt erhebt Gebühren für:

*Gebühren-
pflichtige
Leistungen*

- a) die Erschliessung und den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren)
- b) die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden der Versorgungsanlagen (Konzessionsgebühren)
- c) ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit (Verwaltungsgebühren).

Art. 29

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

Bemessung

C. RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZIERUNG

Art. 30

Die Anstalt führt eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings. Die Bereichsrechnungen sowie die Gesamtrechnung der Anstalt sind nicht dem Finanzhaushaltsrecht der Gemeinde unterstellt.

*Rechnungs-
legung*

Art. 30a

Gebühren Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.

Art. 31

*Konzessions-
gebühr,
Leistungs-
verrechnung* ¹ Die Anstalt entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge und/oder nach der Anzahl der Stromzähler und wird zwischen der Gemeinde und der Anstalt vertraglich geregelt.

³ Die Anstalt ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucher abzuwälzen. In diesem Falle hat sie diese Abgabe in der Rechnung an die Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung separat auszuweisen.

⁴ Leistungen der Anstalt für die Gemeinde, insbesondere die Versorgung für die öffentliche Beleuchtung, und Leistungen der Gemeinde für die Anstalt werden gegenseitig in Rechnung gestellt oder gegenseitig verrechnet.

Art. 32

*Darlehen,
Verzinsung* Die von der Gemeinde eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzinsen. Der Gemeindevorstand legt den Zinssatz fest.

VI. Rechtspflege, Vollzug

Art. 33

Dotationskapital Die Gemeinde gewährt der Arosa Energie ein verzinsliches Dotationskapital. Die Verzinsung stellt eine Dividende dar und orientiert sich an der finanziellen Situation der Arosa Energie.

Art. 34

*Kapital-
beschaffung* Die Anstalt ist berechtigt, ihre Finanzierung selbstständig zu regeln.

Art. 35

¹ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann die betroffene Partei *Rechtspflege* innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 36

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und trifft die *Vollzug* erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Handlungen vorzunehmen, um die notwendigen Rechtsübertragungen gemäss diesem Gesetz zu erwirken.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Dieses Gesetz tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft. Es ersetzt dasjenige *Inkrafttreten* vom 26.09.2004, welches somit als aufgehoben gilt.

Vom Gemeindeparlament erlassen am 10. Juli 2013.

Vom Gemeindevorstand rückwirkend in Kraft gesetzt am 20. Nov. 2013.

Der Gemeindepräsident



Lorenzo Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Remek

Vom Gemeindeparlament geändert am 28. November 2019
(Gesetzesrevision):

Art. 21 geändert

Art. 33 geändert

Gesetzesrevision vom Gemeindevorstand rückwirkend in Kraft gesetzt per
01. Januar 2019.

Aufgrund Erlass Allgemeines Gemeindegebührengesetz per 1.1.2021:
Art. 30a eingefügt